- 78. 1. Kann ein gerichtliches Erkenntnis, welches lediglich eine Berurteilung der Chefrau ausspricht, auch als ein gegen den Chemann vollstreckbarer Titel gelten?

 C.B.D. §§. 662, 671.
- 2. Findet ber Art. 1419 Code civil auch dann Anwendung, wenn der Chemann, welcher mit seiner Frau gemeinschaftlich Schuld=

ner war, dem Glänbiger gegenüber von seiner Berbindlichkeit für diese Schuld befreit ift?

II. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1883 i. S. P. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. II. 541/82.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Beide vorstehende Fragen sind vom Reichsgerichte verneint aus folgenden, das Thatsächliche ergebenden

Grünben:

"Es kommt hier in erster Linie auf die Frage an, ob der Gläusbiger H. berechtigt war, auf Grund des Erkenntnisses vom 15. Januar 1881, welches nur eine Verurteilung der Chefrau P. enthält, die angegriffene Pfändung zu erwirken, — und diese Frage muß, adweichend von der Annahme der Vorinstanzen, versneint werden.

Wie nämlich der Pfändungsakt vom 11. August 1878 ergiebt, ist die Zwangsvollstreckung nicht nur gegen die Chefrau P., sondern auch gegen deren Mann erfolgt, und in der ehelichen Wohnung derfelben eine Anzahl unbestritten zur Gütergemeinschaft gehörender Mosbilien gepfändet worden.

Zunächst kann nun schon nach den prozessualischen Vorschriften, welche hier maßgebend sind, das genannte Urteil dem Shemanne P. gegenüber als ein vollstreckdarer Titel nicht angesehen werden. Wie der Ş. 662 C.P.D. bestimmt, erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Aussertigung des Urteils und darf dieselbe (§. 671 C.P.D.) nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattsinden soll, in dem Urteile oder in der demselben beigesügten Vollstreckungsstlausel namentlich bezeichnet sind. Da nun das mehrerwähnte Srkenntnis nur eine Verurteilung der Shefrau P. ausgesprochen, die gegen den Shemann erhobene Klage aber abgewiesen hat, da auch die beigesügte Vollstreckungsklausel auf diesen letzteren nicht lautet, so sehlt es an den gesehlichen Vorausssehungen, unter denen jenes Urteil einer Zwangsvollstreckung gegen den Shemann P. zur Grundlage dienen konnte.

Sodann beruht aber auch die Annahme des Oberlandesgerichtes,

daß, wenngleich das in Frage stehende Erkenntnis nur eine Verur= teilung der Chefrau P. enthalte, doch nach Art. 1419 Code civil eine Vollstreckung desselben in das gütergemeinschaftliche Ver= mögen statthaft sei, auf einer irrigen Rechtsanschauung.

Die bezogene Gesetzesvorschrift bestimmt, daß für die Schulden, welche die Frau mit Ermächtigung des Mannes kontrahiert, das Versmögen desselben, sowie das der Gütergemeinschaft angegriffen wers den kann.

Diese Vorschrift ist eine Konsequenz der Regel des Art. 1409 Abs. 2, nach welcher "les dettes contractées par la femme du consentement du mari" zu den Passiven der Gütergemeinschaft gehören, woraus solgt, daß für dieselben das Vermögen des Mannes und der Gütergemeinschaft, welche nur ein Vermögen in den Händen desselben bilden, haften muß. Gegen den Rechtsgrundsatz, qui auctor est, non se obligat, hat das Gesetz aus der Erwägung, daß der Mann die Frau bestimmen werde, zu seinem, bezw. der Gütergemeinschaft Vorteile persönliche Verdindlichkeiten, für welche er dann seinersseits nicht haste, zu übernehmen, wesentlich im Interesse der Gläusbiger die Vorschrift des Art. 1419 a. a. D. sanktioniert.

Lettere kann nun aber auf einen Kall der vorliegenden Art keine Anwendung finden. Zwar steht thatsächlich fest, daß die Cheleute B. zufolge eines Scheines vom 1. März 1879 bem Beklagten S. foli= barifch die Summe von 10000 M und außerdem einen Wechselbetrag pon 800 M verschuldeten. Durch notariellen Alt vom 7. Juli 1879 haben aber die Gläubiger, darunter S., dem Chemanne B. einen Nachlag von 72 Prozent ihrer Forderungen bewilligt, und ift B. unbestritten für den Rest seiner Forderung mit 3024 M befriedigt worden. Damit war aber B. aus dem früheren Schuldverhalt= nisse gegen H. vollständig liberiert und kann baber für letteres das Vermögen desselben, wozu auch die Gütergemeinschaft (Art. 1421 a. a. D.), an welcher der Fran nur ein eventuelles Recht auftand, aebort, nicht mehr in Anspruch genommen werben. Diefer Befreiung gegenüber erscheint auch ber Umstand, daß die Chefrau P. sich unter Ruftimmung ihres Mannes bem H. solibarisch mitverpflichtet hat und von demfelben der Anspruch gegen erstere in dem Nachlagvertrage ausbrucklich vorbehalten ift, rechtlich unwirksam, indem daraus nur die Befugnis bes genannten Gläubigers bie Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen der Frau zu erwirken, hergeleitet werden kann. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde in Fällen der vorliegenden Art der zu Gunsten des Mannes bewilligte Nachlaßvertrag bezw. Zwangsvergleich regelmäßig illusorisch werden, weil trot des-selben wegen der Mitverpflichtung der Frau immer noch das Vermögen des Mannes bezw. der Gütergemeinschaft angegriffen werden könnte.

Vgl. über diese Frage Laurent Bb. 22 Nr. 72; Rodière und Pont Bb. 2 Nr. 787; Aubry-Rau Bb. 5 S. 337. 338 Note 42; Revue critique Bb. 8 S. 3 sig.; Sirey 55. 2. 81 und 394 mit der Note zu dem ersteren Urteile; endlich Sirey 81. 1. 126. Im entgegengesetzten Sinne: Sirey 59. 2. 615."...